



Schulordnung

der Städtischen Musikschule Tett nang

Lindauerstraße 48
88069 Tett nang
Telefon: 07542 93160
Fax: 07542 931619
musikschule@tett nang.de

Schulleitung: Wolfram Lutz
Sekretariat: Monika Brugger

Bürozeiten:	Montag, Mittwoch, Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
	Dienstag, Donnerstag	13:00 - 17:00 Uhr

Sehr geehrte Eltern, liebe Musikschüler!

Die städtische Musikschule als gemeinnützige, öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Tettngang bietet Ihnen ein weitgefächertes musikalisches Angebot, das sowohl einen voll ausgebauten Früherziehungsbereich, Gesangsunterricht, alle klassischen Orchesterinstrumente im Streicher- und Bläserbereich, Tasten-, Zupfinstrument, das gesamte Percussionsinstrumentarium wie auch einen attraktiven Popularbereich beinhaltet.

Sie wurde 1974 gegründet und 1981 durch Neuorganisation und Beitritt zum Verband deutscher Musikschulen (VdM) in ihrer Entwicklung weiter gefördert. Inzwischen erhalten hier ca. 950 Schüler Musikunterricht in den Unterrichtsorten Tettngang, Eriskirch und den Teilorten Bürgermoos, Hiltensweiler, Kau, Krumbach, Laimnau, Obereisenbach und Tannau.

Ihre wichtigste Aufgabe sieht die Musikschule in der möglichst umfassenden musikalischen Ausbildung interessierter junger Menschen. Zum Instrumental- oder Vokalunterricht kommt als wertvolle Ergänzung die Mitwirkung in den Ensemblefächern (Spielkreise, Kammermusikgruppen, Orchester und dergleichen). Damit führt die Musikschule ihre Schüler gezielt an das gemeinsame Musizieren und an die öffentlichen Musikeinrichtungen heran und bietet ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Gleichzeitig tragen die vielfältigen Ensembles aktiv zum kulturellen Leben in Tettngang und der umliegenden Region bei.

Seit über 30 Jahren ist die Musikschule Tettngang im kulturellen Leben der Stadt verankert und erfreut sich in dieser Zeit eines anhaltend großen Zuspruchs.

Wir wünschen auch Ihnen viel Freude beim aktiven Musizieren.



Bruno Walter
Bürgermeister

Wolfram Lutz
Musikschulleiter

Schulordnung

§ 1 Allgemeines

Die städtische Musikschule Tettngang ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Tettngang.

Die städtische Musikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. Ihre Unterrichtskonzeption richtet sich nach den vom Verband veröffentlichten Empfehlungen.

Die Musikschule untersteht der Leitung des städtischen Musikschulleiters.

§ 2 Aufgaben

Als Bildungsstätte für Musik soll die städtische Musikschule Tettngang die musikalischen Fähigkeiten bei musikinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Ziele und Aufgaben.

Weiterhin ist es Aufgabe und Ziel der Musikschule, durch schulische Veranstaltungen wie Vorspiele, öffentliche Auftritte, Schüler- und Lehrerkonzerte usw. am kulturellen Geschehen in der Stadt Tettngang aktiv mitzuwirken. Die Musikschule bietet so den Schülern vielseitige Ensemblespielmöglichkeiten und erfüllt eine hervorragende Aufgabe in der öffentlichen Kulturpflege.

§ 3 Schuljahr – Ferien – Feiertage

Das Schuljahr der Musikschule gliedert sich in 2 Halbjahre (Semester): vom 1. Oktober (Beginn) bis 31. März und vom 1. April bis 30. September (Ende). Die für die öffentlichen Schulen in Tettngang festgesetzten Ferien und Feiertage gelten auch für die Musikschule.

§ 4

Aufnahme- und Abmeldebedingungen

Anmeldungen: sind jederzeit schriftlich oder persönlich möglich. Bei Minderjährigen ist eine Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einteilung in den Unterricht erfolgt entweder sofort, sofern gerade ein Platz frei ist, oder aber nach Möglichkeit zu Beginn des nächsten Musikschulhalbjahres.

Mit der Aufnahme ist gleichzeitig die für die Musikschule Tettngang gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.

Abmeldung: Die Abmeldung eines Schülers kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30. September und zum 31. März erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Generell muß die Kündigung schriftlich im Sekretariat der Musikschule eingehen.

§ 5

Unterricht

Der Musikschulunterricht findet in den Räumlichkeiten der Städtischen Musikschule Tettngang (Lindauerstr. 48) sowie in mehreren Teilorten statt.

Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ist ein Schüler verhindert, so hat er dies möglichst vorher der entsprechenden Lehrkraft oder der Geschäftsstelle der Musikschule mitzuteilen. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nacherteilt.

Mehrfaches, auf Dauer unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß vom Unterricht führen.

Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht durch Krankheit des Schülers oder des Lehrers aus, so wird die Stunde nicht nachgeholt. Bei sonstiger Verhinderung der Lehrkraft wird diese den Unterricht nacherteilen. Bei längerer Krankheit eines Lehrers ist die Musikschule bemüht, für die betreffende Zeit einen Aushilfslehrer zu verpflichten. Fällt der Unterricht mehr als 2 Wochen pro Halbjahr durch Krankheit eines Lehrers aus, so werden die darüber hinaus ausgefallenen Stunden zurückerstattet.

Das Unterrichtsangebot

der Musikschule umfaßt folgende Ausbildungsbereiche:

1. **Grundausbildung**
Minimusik für Kinder ab 18 Monaten in Begleitung ihrer Mamas oder Papas
Musikalische Früherziehung für Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren
Musikalische Grundausbildung für die 6 – 8jährigen Kinder, die in der Regel schon die Grundschule besuchen.

2. **Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht**
 gegliedert in Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe mit den Fachbereichen:
 - a) **Streichinstrumente:**
 Violine – Viola – Violoncello – Kontrabaß
 - b) **Holzblasinstrumente:**
 Blockflöte – Querflöte – Klarinette – Oboe – Fagott
 - c) **Zupf- und Tastinstrumente:**
 Gitarre – Klavier – Jazzklavier – Keyboard – Akkordeon
 - d) **Blechblasinstrumente:**
 Trompete – Posaune – Flügelhorn – Tenorhorn – Waldhorn – Tuba
 - e) **Schlagzeug:**
 Drums – Pauke – Stabspiele (Xylophon u.a.)
 - f) **Ergänzungsfächer:**
 Die im Lehrangebot eingerichteten Spielkreise, Ensembles, Orchester usw. gelten als Ergänzungsfächer zum Instrumentalunterricht.

Der Unterricht findet entweder als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht statt. Die Einteilung in Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart.

Ergänzend zu dem Instrumentalunterricht bietet die Musikschule Ergänzungsfächer (Orchester, Spielkreise, Kammermusikkreise usw.) für die fortgeschrittenen Schüler an. Der Besuch der Ergänzungsfächer ist für die betreffenden Schüler verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Leiter der betreffenden Ensembles.

§ 6 Leistungen

Alle Schüler der Musikschule sollen mindestens einmal jährlich einen Leistungsnachweis in Form eines Vorspiels erbringen. Diese Vorspiele, Konzerte u.ä. sollen vor allem ein Ansporn zu weiteren musischen Aktivitäten sein.

Verstößt ein Schüler gegen die Schulordnung, die Unterrichtsdisziplin oder sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Schulleitung nach vorheriger Rücksprache mit den Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7 Instrumente

Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine monatliche Zahlung der Leihgebühren (siehe Gebührenordnung) an die Schüler ausgeliehen werden.

Die Leihzeit beträgt in der Regel 1 Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Fachlehrkraft zu informieren.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einzustehen. Instrumente sind gegen Transportschäden versichert.

§ 8
Probezeit

Die ersten 3 Monate der musikalischen Ausbildung gelten als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung jeweils zum 10. des laufenden Monats möglich.

§ 9
Verhalten in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte bezüglich der äußeren Ordnung Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln.

§ 10
Elternversammlung, Elternbeirat

Die Musikschule ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Es findet daher in der Regel einmal jährlich eine Elternversammlung statt.

Die Eltern der Musikschüler bilden einen Elternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Tettnang.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Sie ersetzt damit die vorherigen Fassungen.